



22/SN-161/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

GZ 2295/85

Z1. 287/85

Datum: 21. OKT. 1985

Verteilt: 28-10-85 *Suske*

An das

Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz *Zi Müller*

Himmelfortgasse 9

1015 W i e n

Betrifft: GZ 23 0102/2-II/3/85  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, folgende

## S t e l l u n g n a h m e :

Gegen den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, bestehen keine Bedenken. Insbesondere die Einführung einer Beihilfe für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und keinen Anspruch auf Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder auf eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz haben, wird begrüßt.

Richtig ist, daß diese Maßnahme nur auf bestimmte Zeit, nämlich mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1988, getroffen werden soll. Hiedurch wird vermieden, daß Beihilfen, wie das vielfach der Fall ist, gleichsam als wohl erworbene Rechte auch dann weiter gewährt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder in der vorgesehenen Form den Erfordernissen nicht mehr gerecht werden.

Wien, am 1. Oktober 1985

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. SCHUPPICH  
Präsident